

[Fachartikel] Die Betriebssicherheitsverordnung

Erschienen am 11. April, 15. April und 19. April 2011

[Fachartikel-Reihe] Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung) ist eine verbindliche Rechtsnorm, die durch die aktualisierte LASI-Leitlinie zur Betriebssicherheitsverordnung in der einheitlichen Auslegung unterstützt wird. Die Technischen Regeln Betriebssicherheit (TRBS) konkretisieren die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. In den nachfolgenden Ausführungen soll weder die juristische Seite der Rechtsverordnung besprochen noch soll eine Kurz- oder Zusammenfassung versucht werden.
Vielmehr wird an Hand des Inhaltsverzeichnisses schwerpunktmäßig auf wesentliche Gesichtspunkte für den Einsatz von Gaswarntechnik hingewiesen.

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit.

Diese Verordnung gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen, soweit es sich handelt um

1. Dampfkesselanlagen, Druckbehälteranlagen, Füllanlagen und Leitungen
2. Aufzugsanlagen
3. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regeleinrichtungen sind oder beinhalten
4. Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Entleerstellen, soweit entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden.

§2 Begriffsbestimmungen

Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen.

Bereitstellung im Sinne dieser Verordnung umfasst alle Maßnahmen, die der Arbeitgeber zu treffen hat, damit den Beschäftigten nur der Verordnung entsprechende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden können.

Benutzung im Sinne dieser Verordnung umfasst alle ein Arbeitsmittel betreffenden Maßnahmen wie Erprobung, Ingangsetzung, Stillsetzen, Gebrauch, Instandsetzung und Wartung, Prüfung, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörungen, Um- und Abbau und Transport.



Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen umfasst die Prüfung durch zugelassene Überwachungsstellen oder befähigte Personen und die Benutzung ohne Erprobung vor erstmaliger Inbetriebnahme, Abbau und Transport.

Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne dieser Verordnung ist jede Maßnahme, bei der die Sicherheit der Anlage beeinflusst wird. Als Änderung gilt auch jede Instandsetzung welche die Sicherheit der Anlage beeinflusst.

Wesentliche Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne dieser Verordnung ist jede Veränderung, welche die überwachungsbedürftige Anlage soweit verändert, dass sie in den Sicherheitsmerkmalen einer neuen Anlage entspricht.

Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch Ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

Explosionsfähige Atmosphäre im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt.

Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre ist eine explosionsfähige Atmosphäre, die in einer solchen Menge (gefährdende Menge) auftritt, dass besondere Schutzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer oder Anderer erforderlich werden.

Explosionsgefährdeter Bereich im Sinne dieser Verordnung ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Ein Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre nicht in einer solchen Menge zu erwarten ist, dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gilt nicht als explosionsgefährdeter Bereich.

Weitere Begriffsbestimmungen aus Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
(Überführung in TRBS vorgesehen)

Lageranlagen

Füllanlagen

Füllstellen

Tankstellen

Flugfeldbetankungsanlagen

Entleerstellen

Weitere Begriffe aus Technische Regeln für Aufzüge (TRA)
(überführt in TRBS und DIN EN-Normen)

Personen-Umlaufaufzüge

Baufzüge mit Personenbeförderung

Mühlen-Bremsfahrstühle

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel

§3 Gefährdungsbeurteilung

Kann die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden, hat der Auftraggeber zu beurteilen

1. die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,
2. die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Aufladungen und
3. das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.

§4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind.

Ist es nicht möglich, demgemäß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten im vollen Umfang zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten.

Bei den Maßnahmen sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und dem Stand der Technik entsprechen.

§5 Explosionsgefährdete Bereiche

Der Arbeitgeber hat explosionsgefährdete Bereiche entsprechend Anhang 3 unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung in Zonen einzuteilen.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Mindestvorschriften des Anhangs 4 angewendet werden.

§6 Explosionsschutzdokument

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass ein Explosionsschutzdokument erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
3. welche Bereiche entsprechend Anhang 3 in Zonen eingeteilt wurden und
4. für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

§7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel

Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die

1. solchen Rechtsvorschriften entsprechen, durch die Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, oder
2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Vorschriften des Anhang 1.

Für bestehende Anlagen galten Übergangsregelungen, die im Wesentlichen 2003 ausgelaufen sind.

§8 Sonstige Schutzmaßnahmen

Ist die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer besonderen Gefährdung für die Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten verbunden, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Benutzung des Arbeitsmittels den hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt.

§9 Unterrichtung und Unterweisung
kein Kommentar, Arbeitgeberpflichten

§10 Prüfung der Arbeitsmittel

Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind nach der Montage und vor der Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort von einer hierzu befähigten Person zu prüfen.

Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend der in der Gefährdungsbeurteilung nach §3 ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen. Wenn außergewöhnliche Ereignisse, wie Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung oder Naturereignisse, stattgefunden haben, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel einer außerordentlichen Überprüfung durch hierzu befähigte Personen unverzüglich zu unterziehen.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können, durch befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Prüfungen auch den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung nach §3 genügen.

§11 Aufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfung nach §10 aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens bis zu nächsten Prüfung aufzubewahren.

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

§12 Betrieb

Überwachungsbedürftige Anlagen müssen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden. Bei der Einhaltung des Standes der Technik sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen erstmalig und nach wesentlichen Veränderungen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den Rechtsvorschriften entsprechen, durch die Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, oder, wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den sonstigen Rechtsvorschriften, mindestens dem Stand der Technik entsprechen.

Wer eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§13 Erlaubnisvorbehalt

Bei Dampfkesselanlagen, Füllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und ortsfesten Flugfeldbetankungsanlagen bedürfen Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderungen und Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§14 Prüfung vor Inbetriebnahme

Eine überwachungsbedürftige Anlage darf erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (im Sinne der Richtlinie 94/9/EG) können auch durch eine befähigte Person geprüft werden.

Ist ein Gerät, ein Schutzsystem oder eine Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung im Sinne der Richtlinie 94/9/EG hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, instandgesetzt worden, so darf es erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die zugelassene Überwachungsstelle festgestellt hat, dass es in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und nachdem sie hierüber eine Bescheinigung nach §19 erteilt oder das Gerät, das Schutzsystem oder die Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung mit einem Prüfzeichen versehen hat.

Die Prüfungen dürfen auch von befähigten Personen eines Unternehmens durchgeführt werden, soweit diese Personen von der zuständigen Behörde für die Prüfung der durch dieses Unternehmen instandgesetzten Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheit-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen anerkannt sind.

§15 Wiederkehrende Prüfungen

Eine überwachungsbedürftige Anlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage der sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln, die Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung nach §3 ist. Prüfungen bestehen aus einer technischen Prüfung, die an der Anlage selbst unter Anwendung der Prüfregele vorgenommen wird und einer Ordnungsprüfung.

Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen. Die Prüffristen für

Druckgeräte, Rohrleitungen, Füllanlagen, Aufzugsanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen sind einzeln festgelegt.

Bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne von §1 müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle drei Jahre durchgeführt werden.

§16 Angeordnete außerordentliche Prüfung

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung für überwachungsbedürftige Anlagen anordnen, wenn hierfür ein besonderer Anlass besteht, insbesondere wenn ein Schadensfall eingetreten ist. Eine außerordentliche Prüfung ist insbesondere dann anzuordnen, wenn der Verdacht besteht, dass die überwachungsbedürftige Anlage sicherheitstechnische Mängel aufweist.

Der Betreiber hat eine angeordnete Prüfung unverzüglich zu veranlassen.

§17 Prüfung besonderer Druckgeräte

kein Kommentar

§18 Unfall- und Schadensanzeige

kein Kommentar, Arbeitgeberpflichten

§19 Prüfbescheinigungen

Über das Ergebnis der vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen sind Prüfbescheinigungen zu erteilen. Soweit die Prüfung von befähigten Personen durchgeführt wird, ist das Ergebnis aufzuzeichnen. Bescheinigungen und Aufzeichnungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

§20 Mängelanzeige

Hat die zugelassene Überwachungsstelle bei einer Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, so hat sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§21 Zugelassene Überwachungsstellen

kein Kommentar

siehe auch „Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen“, ständig aktualisiert durch Bekanntmachung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

§22 Aufsichtsbehörden für überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes

kein Kommentar

§23 Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte

kein Kommentar

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften

§24 Ausschuss für Betriebssicherheit

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen zu ermitteln,
2. Regeln zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können, und
3. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Fragen der betrieblichen Sicherheit zu beraten.

Bei Einhaltung der genannten Regeln und Erkenntnisse ist in der Regel davon auszugehen, dass die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen insoweit erfüllt werden.

§25 Ordnungswidrigkeiten

kein Kommentar

§26 Straftaten

kein Kommentar

§27 Übergangsvorschriften

Für bestehende Anlagen galten Übergangsregelungen, die im Wesentlichen 2005 ausgelaufen sind.

Anhang 1

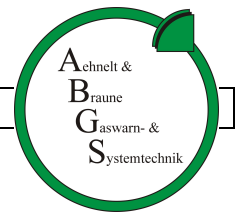
Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß §7 Abs. 1 Nr. 2

kein Kommentar

Anhang 2

Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln

kein Kommentar



Anhang 3

Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche

1. Vorbemerkungen

Aus der Zoneneinteilung ergibt sich der Umfang der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen.
(auch Einsatz von Gaswarntechnik zur Detektion brennbarer Gase oder Dämpfe)

2. Zoneneinteilung

Explosionsgefährdete Bereiche werden nach Häufigkeit und Dauer des Auftretens von explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen unterteilt. Als Normalbetrieb gilt der Zustand, in dem Anlagen innerhalb ihrer Auslegungsparameter benutzt werden.

| | |
|--|--|
| Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln | Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbaren Staub |
| Zone 0 ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden | Zone 20 ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden |
| Zone 1 bei Normalbetrieb gelegentlich vorhanden | Zone 21 bei Normalbetrieb gelegentlich vorhanden |
| Zone 2 bei Normalbetrieb nicht oder nur kurzzeitig vorhanden | Zone 22 bei Normalbetrieb nicht oder nur kurzzeitig vorhanden |

(Grundlage für die Auslegung von Gaswarntechnik zur Detektion brennbarer Gase oder Dämpfe)

Anhang 4

A. Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können.

1. Vorbemerkungen

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten für Bereiche, die gemäß Anhang 3 als explosionsgefährdet eingestuft und in Zonen eingeteilt sind, und für Einrichtungen in nicht explosionsgefährdeten Bereichen, die für den explosions sicheren Betrieb von Arbeitsmitteln, die sich innerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen befinden, erforderlich sind oder dazu beitragen.

2. Organisatorische Maßnahmen

2.1 Unterweisung der Beschäftigten

kein Kommentar, Arbeitgeberpflichten

2.2 Schriftliche Anweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht

kein Kommentar, Arbeitgeberpflichten

3. Explosionsschutzmaßnahmen

Treten innerhalb eines explosionsgefährdeten Bereiches mehrere Arten von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben auf, so müssen die Schutzmaßnahmen auf das größtmögliche Gefährdungspotenzial ausgelegt sein.

Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können.

Der Arbeitsplatz, die Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungseinrichtungen müssen so konstruiert, errichtet, zusammengebaut und installiert werden und so gewartet und betrieben werden, dass die Explosionsgefahr so gering wie möglich gehalten wird, und, falls es doch zu einer Explosion kommen sollte, die Gefahr einer Explosionsübertragung innerhalb des Bereiches des betreffenden Arbeitsplatzes oder des Arbeitsmittels kontrolliert oder so gering wie möglich gehalten wird. Bei solchen Arbeitsplätzen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gefährdung der Beschäftigten so gering wie möglich zu halten.

Erforderlichenfalls sind die Beschäftigten vor Erreichen der Explosionsbedingungen optisch und akustisch zu warnen und zurückzuziehen.

(auch Einsatz von Gaswarntechnik zur Detektion brennbarer Gase oder Dämpfe)

Explosionsgefährdete Bereiche sind mit Flucht- und Rettungswegen sowie Ausgängen in ausreichender Zahl auszustatten. Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, sind Fluchtmittel bereitzustellen.

Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden.

Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt.

B. Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen

In explosionsgefährdeten Bereichen sind Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen.

Geräteklasse 1, sehr hohes Sicherheitsmaß, Einsatz in Zone 0,1,2/20,21,22

Geräteklasse 2, hohes Sicherheitsmaß, Einsatz in Zone 1,2/21,22

Geräteklasse 3, normales Sicherheitsmaß, Einsatz in Zone 2/22

(Grundlage für die Auslegung von Gaswarntechnik zur Detektion brennbarer Gase oder Dämpfe)

Anhang 5

Prüfung besonderer Druckgeräte nach §17 Übersicht

kein Kommentar

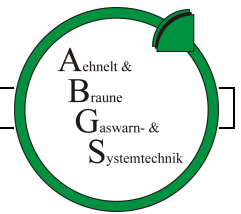
Zusammenfassung:

Im Sinne dieser Verordnung ist der Arbeitgeber der Verantwortliche für die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regeleinrichtungen sind oder beinhalten. Er ist zugleich Auftraggeber für die Realisierung von Schutzmaßnahmen.

Der Auftragnehmer muss für jede Arbeitsaufgabe die Anforderungen an die Fachkunde erfüllen.

Das schließt die Kenntnis der Gefahrstoffe und Arbeitsverfahren und die Fähigkeit zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ein. Auf dieser Grundlage erfolgt die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen.

Gastautor: Dipl.-Ing. Dieter Seyfert



Dieser Artikel erscheint in unserer monatlichen Fachartikel-Reihe über ausgewählte Themen der Gaswarntechnik, Gasmesstechnik, Gebäudetechnik und Sicherheitstechnik. Sie können diese Artikel über den RSS-Button abonnieren. Eine Einbindung in fremde Webseiten ist nur ungekürzt und mit Quellenangabe und Link zu diesem Artikel gestattet.

© 2011 ABGS GmbH – Dipl.-Ing. Dieter Seyfert

Sie suchen einen kompetenten Ansprechpartner für Gaswarn- und Gasmesstechnik? Wir bieten Ihnen als zertifizierter Partner die individuelle Beratung, die Projektierung, den Vertrieb, die Errichtung und die Wartung/Service sowie die Instandsetzung von stationären und transportablen Gasmessungen, Gaswarnanlagen und Gasmesstechnik an. Abgerundet wird unser Leistungsumfang durch ergänzende Regelungstechnik, Steuerungstechnik und Gebäudetechnik.
Besuchen Sie uns im Internet: <http://abgs-gmbh.de>